



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

4. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 04.05.2009, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|----|--|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Organisation und Kooperation der Energieregion Lausitz-Spreewald, Besetzung des Regionalforums
<i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i> | 102/2009 |
| 3 | Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
<i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i> | 100/2009 |
| 4 | Besetzung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
<i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i> | 101/2009 |
| 5 | Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i> | 104/2009 |
| 6 | Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i> | 105/2009 |
| 7 | Personalsituation der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster/ Haushalt
<i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | 090/2009 |
| 8 | Qualitätssicherung der Musikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster durch Umwandlung von Honorarstellen
<i>BE: Ulrich Hartenstein, Fraktionsvorsitzender FDP/BfF/UWG</i> | 108/2009 |
| 9 | Weiterführung des Krankenhausbetriebsführungsvertrages
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 111/2009 |

- | | | |
|----------------------------------|---|----------|
| 10 | Auftrag zur Vorbereitung eines Verbundes zwischen der Elbe-Elster Klinikum GmbH mit der Niederlausitz Klinikum GmbH
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 112/2009 |
| 11 | Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 113/2009 |
| 12 | Zuschuss des Landkreises für Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | 114/2009 |
| 13 | Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) Nichtöffentlicher Teil | | |
| 14 | Auftragsvergabe zum Ausbau und zur Lieferung von zwei Rettungstransportwagen als Los 1, drei Notarzteinsetzfahrzeugen als Los 2 und einem Krankentransportwagen als Los 3, für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe Elster
<i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | 109/2009 |
| 15 | Auftragsvergabe zur Lieferung von LOS 1:5 Medumaten, 6 Absaugpumpen, 2 Injektomaten; LOS 2:5 Defibrillatoren inkl. 5 externer Ladestationen 1 AED Pro
<i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | 110/2009 |
| 16 | Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.04.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 091/2009 Änderung der Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 092/2009 Förderung von Jugendverbänden

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender

Jugendverbände für das Haushaltsjahr 2009 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten: Ev. Jugendarbeit Kirchenkreis Finsterwalde, Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund e. V., Kreisjugendring Elbe-Elster e. V., Kreisjugendfeuerwehr Elbe-Elster im Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e. V. mit je 2.000 EUR.

Beschluss Nr. 093/2009 Förderung Spielmobil „Sonnenschein“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Neu- und Ersatzbeschaffungen für das Spielmobil „Sonnenschein“ in Trägerschaft des ASB, RV Elbe-Elster, für Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 2.000,00 EUR.

Beschluss Nr. 096/2009 Fortzahlung des Aufwendersatzes für Tagespflegepersonen für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortzahlung des Aufwendersatzes für Tagespflegepersonen im Krankheitsfall der Tagespflegeperson **nicht** zu gewähren.

Beschluss Nr. 107/2009 Beschluss zur Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen vom 22. April 2009

I Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica)

1. Ausgangssituation

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wurde die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen-Card eingeführt.

2. Zielsetzung

Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter/innen gegenüber Erziehungsberechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nichtstaatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gebunden. Diese gewährleisten, dass die Inhaber/innen verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica

- 3.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden.
- 3.2 Voraussetzung ist, dass der/die Jugendleiter/in in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII tätig ist/wird und das der/die Jugendleiter/in nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft ist. Bis zum Beginn der Ausbildung muss durch den/die Jugendleiter/in eine Erklärung im Sinne des § 72a SGB VIII (Anlage I) abgegeben werden.
- 3.3 Der/die Inhaber/in der Juleica muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/in erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Er/sie muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.
- 3.4 Der/die Inhaber/in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu

begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

- 3.5 Der/die Juleica-Inhaber/in muss an einen Grundkurs in erster Hilfe erfolgreich teilgenommen haben.

4. Qualitätsstandards

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleiter/innen.

Die im folgenden aufgeführten Standards sind Mindest-Qualitätsstandards. Grundausbildungen, die diesen Standards entsprechen, berechtigen zum Erhalt der Juleica.

- 4.1 Die Ausbildung darf einen Umfang von 40 Stunden nicht unterschreiten. Hinzu kommt die Teilnahme an einem Grundkurs Erste Hilfe (8 Doppelstunden). Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
- 4.2 Ausgenommen davon sind Qualifizierungen zur Verlängerung der Juleica (mindestens 10 Stunden). Hier ist mit Antragstellung ein spezifisches Ausbildungskonzept vorzulegen.
- 4.3 Die Ausbildung soll von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene sozialpädagogische oder pädagogische Qualifikation haben. Darüber hinaus sollten sie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen bzw. als Referent nachweisen können.
- 4.4 Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die Teilnehmer/innen sind deshalb in geeigneter Weise an der Durchführung und Gestaltung zu beteiligen.

Im Einzelnen müssen folgende Inhalte verbindlich behandelt werden:

- Grundkenntnisse über die Lebenssituation und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Methodenkompetenz, Leitungskompetenzen und Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis
- Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen
- Strukturen der Jugendarbeit (z. B. demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit)
- Gesetzliche Grundlagen (Fürsorge- u. Aufsichtspflicht, gesetzlicher Jugendschutz, BGB, SGB VIII, Versicherungsfragen, Haftung und Haftungsbegrenzung u. a.)
- Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster
- Träger- und verbandsspezifische Besonderheiten (z. B. Satzung/Ordnung, Gremien und Wahlen, Struktur jugendpolitischer Vertretung, Werte und Normen)

Als Querschnittsthemen fließen Gender Mainstreaming und interkulturelle Kompetenzen bei allen Inhalten mit ein.

Es ist jedem Träger der Jugendarbeit unbenommen, für Leiter/innen seiner Maßnahmen notwendige zusätzliche, insbesondere verbandsspezifische Inhalte und Qualifikationen einzufordern bzw. zu vermitteln.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Ausstellung der Card wird von dem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe beim Landesjugendamt Brandenburg beantragt.
- 5.2 Mit der Antragsvorlage bestätigt der Antragsteller, dass er die Voraussetzungen nach Nr. 3 der Richtlinie vorliegen und die Ausbildung der Jugendleiter/innen entsprechend den Qualitätsstandards gemäß Nr. 4 durchgeführt hat.
- 5.3 Für die Antragstellung ist das bundesweit gültige Formblatt zu verwenden, welches durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als beauftragter Träger vor Einreichung beim Landesjugendamt Brandenburg gegengezeichnet werden muss. Dieses ist mit dem Verwendungsnachweis

(Nr. 11.6) beim Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

6. Gültigkeit, Aushändigung, Rückgabe

- 6.1 Die Card gilt von der Ausstellung an 3 Jahre. Weist der Inhaber bzw. die Inhaberin die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungen des Trägers (mindestens 10 Stunden) und praktische Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter nach, kann erneut ein Antrag gestellt werden.
- 6.2 Die Card ist ungültig, wenn die Frist abgelaufen ist.
- 6.3 Wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit des Cardinhabers bzw. der Cardinhaberin im Hinblick auf die Tätigkeit in der Jugendarbeit schließen lassen, ist die Card durch das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster nach Rücksprache mit dem Träger der Juleica-Ausbildung einzuziehen.

II Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen

7. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 7.1 Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 73 und 74 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches Acht nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von Jugendgruppenleiterausbildungen zur Erlangung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.
- 7.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und damit mögliche Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 9.1 die Zahl der teilnehmenden Personen an der Jugendgruppenleiterausbildung mindestens 12, höchstens jedoch 25 beträgt. Ausnahmen von der Höchstzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Ausbildungskonzeption begründet werden,
- 9.2 die teilnehmenden Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und
- 9.3 die Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card umgesetzt werden.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 10.1 Die Förderung basiert auf den Kriterien des § 74 SGB VIII.
- 10.2 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring sind in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind ggf. nachzuweisen.
- 10.3 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 10.4 Die Zuwendung beträgt 1,50 Euro/Stunde je Teilnehmer für maximal 40 Stunden Ausbildung.

11. Verfahren

- 11.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.
- 11.2 Antragstellungen für laufende oder bereits abgeschlossene Jugendgruppenleiterausbildungen sind nicht zulässig.
- 11.3 Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster bei vollständig eingereichten Unterlagen binnen vier Wochen zu bescheiden.
- 11.4 Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antrags-

formulare zur Jugendgruppenleiterausbildung zu verwenden.

- 11.5 Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.
- 11.6 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster, in der jeweils im entsprechenden Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare (Vordruck als Anlage zum Zuwendungsbescheid) zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis muss eine von den teilnehmenden Personen unterschriebene und durch den Kursleiter / Kursleiterin bestätigte Teilnehmerliste im Original sowie mindestens ein Originalbeleg, der die Dauer der Maßnahme nachweist (z. B. Rechnung/Quittung des Referenten über das erhaltene Honorar) beigelegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde.
- 11.7 Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 19. Februar 2008 aufgehoben.

Herzberg, den 22. April 2009

Klaus Richter
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege

vom 22. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 21. April 2009 die folgende Richtlinie beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 09], S. 110)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 22. Januar 2001

2. Geltungsbereich, Grundsatz

Die Richtlinie gilt für Tagespflege im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG, die vom Leistungsverpflichteten, dem Landkreis Elbe-Elster, als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vermittelt oder nachträglich anerkannt wird. Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG. Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder nachträglich anerkannt, so ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 KitaG die durch

die Tagespflege entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Tagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsanspruchsführendes Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen dar. Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Tagespflegplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

3. Förderung von Kindern in Tagespflege

3.1. Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen „Jugendamt - Personensorgeberechtigten - Tagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Tagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.

1. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten
2. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson
3. Rechtsbeziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten per Betreuungsvertrag:
 - Betreuungsumfang
 - Beginn und Ende der Tagespflege
 - Angaben zur Tagespflegeperson und dessen Vertretung
 - Versicherungen
 - besondere Informationspflichten
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson:
 - laufende Geldleistungen
 - Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
 - Gesundheitsfürsorge
 - besondere Informationspflichten
 - Vertretung der Tagespflegeperson
 - Beendigung der Tagespflegevereinbarung
 - fachliche Beratung
- Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson:
 - Betreuungsumfang
 - Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
 - Gesundheitsfürsorge
 - Besonderheiten des Kindes
 - Bekleidung und Ernährung des Kindes
 - Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
 - Versicherungen
 - Beendigung der Betreuungsvereinbarung

3.2. Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Tagespflege muss vom gesetzlichen Vertreter des Kindes schriftlich an das Jugendamt gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Anspruch nach § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Tagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Tagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 3.1. dieser Richtlinie Vereinbarungen abgeschlossen.

3.3. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, des § 72a SGB VIII und § 2 der

TagpflegEV entspricht und über eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 SGB VIII verfügt.

Zur Anerkennung als Tagespflegeperson und der Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis ist ein Antrag an das Jugendamt zu stellen. In diesem ist unter anderem der beabsichtigte Umfang der Tagespflege anzugeben.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bewerbung
- Lebenslauf
- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- Gesundheitszeugnis
- Nachweis der Qualifikation
- Nachweis des Kursbesuches „erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“

Zur Feststellung der persönlichen Eignung werden darüber hinaus Gespräche geführt.

Kriterien der Gespräche sind insbesondere:

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung
- Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Qualifikation

3.4. Räumliche Voraussetzungen

Die zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen § 4 der TagpflegEV entsprechen.

Werden andere geeignete Räumlichkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 KitaG von mehreren Tagespflegepersonen gemeinsam genutzt, so müssen den Kindern ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertagesstätte muss erkennbar sein, welche Kinder von welcher Tagespflegeperson in welchen Räumen betreut werden.

Die Räume müssen sicher, gut zu lüften, beheizbar und mit funktionsgerechten Koch- und Waschegelegenheiten ausgestattet sein.

3.5. Versicherungen

Die Tagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert.

Gegenüber Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, muss sich die Tagespflegeperson selbst versichern.

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das Kind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr.9 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

4. Sachleistungen und Finanzierung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

4.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der Landkreis gewährt der Tagespflegeperson pauschalierten Aufwändungsersatz.

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst er die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster) und betreutem Kind beträgt 2,40 €.

Es wird eine Fortzahlung des Aufwändungsersatzes für die Tagespflegeperson im Krankheitsfall des Tagespflegekinde bis zu 20 Betreuungstagen im Jahr in Höhe von 50 vom Hundert des Aufwändungsersatzes gewährt. Die Fehltage wegen Erkrankung des Tagespflegekinde sind im monatlichen Stundennachweis darzustellen.

Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Ist die Tagespflegeperson, die nicht Inhaber der Personensorge ist, gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig, erhält sie einen geminderten Aufwändungsersatz. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster) und betreutem Kind beträgt **1,20 €**.

Es wird eine Fortzahlung des Aufwändungsersatzes für die Tagespflegeperson im Krankheitsfall des Tagespflegekinde bis zu 20 Betreuungstagen im Jahr in Höhe von 50 vom Hundert des Aufwändungsersatzes gewährt. Die Fehltage wegen Erkrankung des Tagespflegekinde sind im monatlichen Stundennachweis darzustellen. Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Soweit Aufwendungen für die Ernährung des Kindes anfallen, sind diese in Form von Essengeld durch die Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

4.2. Unfallversicherung und Alterssicherung

4.2.1. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagespflegeperson wird ein monatlicher Betrag **bis zu 7,00 €** durch den Landkreis erstattet. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt jedoch nur für den jeweiligen Monat der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.2. Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig bis zu einem Aufwändungsersatz für die Betreuungsleistung in Höhe von 400,00 € bis zu einer Höhe von **39,00 €/Monat** erstattet.

Bei einem Aufwändungsersatz für die Betreuungsleistung über 400,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme der **19,50 v. H. des Aufwändungsersatzes für die Betreuungsleistung**, der sich an den Kosten der gesetzlichen Alterssicherung ausrichtet.

Dabei ist die Art und Weise der Alterssicherung unerheblich.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung bleibt davon unberührt.

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.3 Erstattungen der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden **hälftig** wie folgt erstattet:

1. Bis zu einem Gewinn von 360,00 €/Monat ist für verheiratete Tagespflegepersonen eine beitragsfreie Mitversicherung in der Familienversicherung möglich. Es erfolgt keine Erstattung durch den Landkreis.

2. Bis zu einem Gewinn von 840,00 €/Monat erfolgt eine Einstufung nach Mindestbemessungsgrundlage durch die jeweilige Krankenkasse. Es erfolgt eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge.

3. Über einem Gewinn von 840,00 €/Monat erfolgt eine Einstufung durch die jeweilige Krankenkasse i. H. v. 14,90 % des Gewinnes. Es erfolgt eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge.

4. Für ledige Tagespflegerpersonen oder Tagespflegepersonen, bei denen keine Mitversicherung in einer Familienversicherung möglich ist, erfolgt eine Einstufung durch die jeweilige Krankenkasse. Es erfolgt eine hälftige Erstattung durch den Landkreis.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 15. Februar 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 23. Februar 2006) außer Kraft.

Herzberg, den 22. April 2009

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 30. April bis 14. Mai 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

4. Mai 2009 Kreisausschuss

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

13. Mai 2009 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

Ort: Belegschaftsraum des Betriebsteiles Elsterwerda der Kreisstraßenmeisterei, Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda
Beginn: 18:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda und des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schradenland

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Wainsdorf, Flur 3, verschiedene Flurstücke und Gemarkung Merzdorf, Flur 2 und 3, verschiedene Flurstücke, für eine Trinkwasserversorgungsleitung

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda und der Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland mit Sitz in Gröden eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt haben (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von den Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung zwischen der Ortslage Wainsdorf und der Ortslage Merzdorf mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Klaus Richter
Landrat*

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes „Westniederlausitz“ Doberlug-Kirchhain

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 03253 Gruhno, Flur 1, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 03253 Lichtena, Flur 2, verschiedene Flurstücke,

in der Gemarkung 03253 Hennersdorf, Fluren 1 und 3, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 03253 Oppelhain, Flur 1, verschiedene Flurstücke sowie in der Gemarkung Buchhain, Fluren 4 und 5, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband „Westniederlausitz“ mit Sitz in 03253 Doberlug-Kirchhain eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserleitungen in den Gemarkungen Gruhno, Lichtena, Hennersdorf, Oppelhain und Buchhain mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten einsehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Klaus Richter
Landrat*

Öffentliche Bekanntmachung

Altstadtbereich, spätmittelalterliche Stadtanlage einschließlich der historischen Vorstädte (Stadtgrundriss und Gesamtstraßenbild), 04916 Herzberg/Elster

hier: Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt folgende Ergänzung zur Kenntnis.

Präambel

Bei den Denkmalen „**Altstadtbereich, bestehend aus Markt, Rathaus, Marienkirche, Häuserreihen rechts und links der Torgauer Straße und Schliebener Straße, spätmittelalterlicher Stadtanlage**“ sowie einzeln aufgeführt die Straßenzüge: „**Apothekergasse, Badstraße, Kirchstraße, Klosterstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Markt, Mönchstraße, Neumarkt, Pfeiffergasse, Rosa-Luxemburg-Straße, Schliebener Straße 1 - 83, Torgauer Straße 1 - 73, jeweils mit dem Zusatz: Gesamtstraßenbild**“, in Herzberg/Elster handelt es sich um Denkmale mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz (Kreisdenkmalliste des Kreises Herzberg Beschluss-Nr. 8.-1027./84 v. 13.12.1984, Abtlg. 3: Denkmale des Städtebaus und der Architektur, a) Historische Stadtkerne und Ensembles, Nr. 6 und b) Denkmale der Architektur, Nr. 26 - 37). Sie wurden gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991 in das Denkmalverzeichnis des Kreises Herzberg (ab 1993 Landkreis Elbe-Elster) übernommen und gelten gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg werden sie unter Landkreis Elbe-Elster, Ort und Gemeinde Herzberg/Elster geführt. Da diese Positionen ein zusammenhängendes Stadtgebiet beschreiben, werden sie in einem einzigen Denkmal mit Gebietscharakter zusammengefasst und wie nachstehend bezeichnet.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Absatz 3 BbgDSchG

1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Absatz 3 Ziffer 1):

Altstadtbereich, spätmittelalterliche Stadtanlage einschließlich der historischen Vorstädte (Stadtgrundriss und Gesamtstraßenbild)

04916 Herzberg/Elster

2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs (§ 3 Absatz 3 Ziffer 2):

a) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal umfasst den historischen Grundriss der Stadt Herzberg einschließlich der historischen Stadtbefestigung sowie den der beiden bereits im Spätmittelalter bestehenden Vorstädte, jeweils mit den zugehörigen Parzellen.

Die Grenze verläuft auf der Süd- und Westseite des Mühlgrabens. Im Osten folgt ihr Verlauf den nördlichen und südlichen Parzellengrenzen der an der Torgauer Straße anliegenden Grundstücke, auf der Südseite bis Nr. 34, auf der Nordseite bis Nr. 37a. Im Norden und Nordosten verläuft die Grenze auf Höhe der Leipziger Straße an der nördlichen Böschung des äußeren Walls der mittelalterlichen Stadtbefestigung (Nordpromenade). Im Westen bildet der Stichweg (auch er Teil der Nordpromenade) zwischen Leipziger Straße und Schliebener Straße (Beginn zwischen Nr. 16 und 17), die Grenze. Diese Wegeverläufe markieren die Außenseite des zweiten Walls der einstigen Stadtbefestigung. Die nach Osten führende Schliebener Straße ist mit ihren anliegenden Parzellen Teil des Denkmals. Die Nord- bzw. Südgrenze bilden die anliegenden Parzellen, bzw. die Leipziger Straße. Das Denkmal mit Gebietscharakter wird auf seiner Südostseite durch den Schanzenweg begrenzt, der auf der einstigen Außenseite der mittelalterlichen Wall- und Grabenanlage verläuft und auf Höhe der Badstraße seine Fortsetzung im eingangs benannten Mühlgraben findet.

Das Denkmal umfasst folgende auf der Gemarkung Herzberg/Elster belegene Flurstücke: Flur 8, Flurstücke 1/4, 1/5, 1/8, 1/9,

1/10, 1/17, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/30, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/38, 1/41, 1/44, 1/48, 1/51, 1/54, 1/57, 1/60, 1/63, 1/66, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 3/1, 3/2, 4, 5, 8, 9, 10/1, 12, 14, 15, 18, 23, 24/2, 25, 28/3, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/3, 37/4 (tlw.), 38/2, 46/2, 46/4, 46/11, 46/14, 46/15, 46/16, 46/18, 46/20, 48/1, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 50/11, 50/12, 78/1, 78/3 (tlw.), 78/8, 88/4 (tlw.), 90, 96/4, 96/5, 107/1, 107/3, 107/4, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 116 - 119, 121, 123, 124/1, 126 - 140, 143 - 152, 159, 163, 164, 168, 169, 170/1, 170/2, 170/3, 171, 172/1, 172/2, 173 - 182, 183/3, 184 - 192, 195, 196, 198, 199, 202 - 211, 219, 222 - 250, 252 - 279, 281 - 307, 309 - 315, 317 - 345, 347 - 364, 366 - 372, 374, 375, 376, 451 - 455, 457 (teilweise), 459, 462 - 468, 481, 482, 484, 488, 601 - 605, 607 - 610, 612 - 619, 621 - 643, 645, 647, 649 - 659, 662 - 667, 705 - 785, 786 (teilweise), 787 - 796, 799 - 810, 813 - 823, 826 - 832, 834, 835, 836 (teilweise), 838, 841, 844 - 862; Flur 10, Flurstück 75 (tlw.); Flur 18, Flurstücke 39/2 (tlw.), 40/1, 40/2, 152/3 (tlw.), 471 (tlw.); Flur 20, Flurstücke 3/3, 3/11, 3/12, 5, 6, 17/1 (tlw.), 33 (tlw.), 75/2 (tlw.), 180, 213 (tlw.), 223, 229 - 235, 236 (tlw.), 237 (tlw.), 246 (tlw.), 247, 250 - 252, 265, 277 - 280; Flur 21, Flurstücke 191, 245, 253, 259, 262, 267, 346 (tlw.), 354 (tlw.), 360, 392, 422 - 425, 426 (tlw.), 428, 429, 430 (tlw.), 438 - 441, 446, 460, 461 (tlw.)

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

b) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst:

1) den historischen Grundriss der Altstadt und Vorstädte von Herzberg/Elster, der geprägt wird durch:

- den mittelalterlichen Stadtkern einschließlich der diesen schützenden Befestigung mit ihren Wall- und Grabenanlagen, bzw. den daraus hervorgegangenen Straßenzügen und Grünanlagen,
- das regelmäßige Straßenraster mit seinen entsprechend ihrer Funktion im Wirtschaftsleben der Stadt unterschiedlich breiten Straßen und Parzellengrößen, in welchem ihre Bedeutung im Stadtganzen deutlich wird,
- den Marktplatz in der Stadtmitte,
- die sich im Süden an den Markt hintereinander anschließenden großen Parzellen von Rathaus und Stadtkirche St. Marien mit ihrem ehemaligen Kirchhof, auf dem nachmalig die Stadtschule und ihr Schulhof entstanden,
- die sich durch unregelmäßige Parzellen abzeichnende Fläche des einstigen Augustinerklosters zwischen Mönchstraße, Plan, Pfeiffergasse und Mauerstraße,
- den breiten, nach Norden aufweitenden Straßenzug des Neumarkts, der als zweiter Marktplatz nachträglich in das bestehende mittelalterliche Straßenraster eingefügt wurde,
- die kleinen, teilweise fußläufigen Nebenwege, welche die großen Blockinnenflächen queren und erschließen,
- die Straßen, die innen entlang der Stadtbefestigung führen (ehemalige Kommunikationswege),
- die Straßen und anliegenden großen Parzellen, die den Verlauf der zugeschütteten Befestigungsgräben und geplanten Wällen nachzeichnen,
- die zu Grünanlagen umgestalteten Flächen der einstigen mittelalterlichen Wall- und Grabenanlagen mit ihrem teilweise erhaltenen mittelalterlichen Geländere relief,
- die bereits im Spätmittelalter bestehenden Vorstädte entlang der Torgauer und der Schliebener Straße,
- die überlieferten Baufluchtlinien.

2) das von der umfangreich erhaltenen Bausubstanz getragene historische Erscheinungsbild, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material sowie Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen und ihrer städtebaulichen Beziehungen zueinander, welche geprägt werden durch:

- die geschlossene Bebauung beidseitig der Hauptstraßenzüge, die bestimmt wird durch zweigeschossige Wohnhäuser des 18. und frühen 19. Jahrhunderts mit verputzten, seltener fachwerksichtigen, einfach gegliederten Fassaden, bei den größeren Häusern auch durch breite Durchfahrten sowie überwiegend Satteldächern mit mehrheitlich geschlossenen Dachflächen,

- das Kreishaus und die zwei-, vereinzelt dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshäuser, die nach der Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach in der Torgauer Vorstadt, an der Grenze zwischen Kernstadt und Vorstadt sowie in der Schliebener Straße zwischen Markt und der einstigen Stadtbefestigung entstanden, deren aufwändiger gegliederte Putzfassaden sich in das Stadtbild einfügen, die zugleich den wirtschaftlichen und politischen Aufschwung der Kreisstadt Herzberg/Elster verdeutlichen,
- die einseitig geschlossene oder unregelmäßige Bebauung der Nebenstraßen, fußläufigen Gassen und des unmittelbaren Stadtbefestigungsbereichs,
- die repräsentativen Einzelbauten mit öffentlichen Funktionen, die sich in Größe und Gestaltung von den übrigen Wohnhäusern - und Nebengebäuden deutlich unterscheiden wie beispielsweise die ziegelsichtigen großen Bauten der Post und der Melanchthon-Schule,
- das Rathaus aus dem frühen 17. Jahrhundert mit seinen hohen Zwerchhäusern
- die Marienkirche hinter dem Rathaus, dem in Größe und Gestaltung alles überragenden Sakralbau, der bereits von weither sichtbar die Silhouette der Stadt bestimmt,
- den kleinen Backsteinbau der Katharinenkapelle am westlichen Ende der Torgauer Vorstadt, auf dem Friedhofsgelände.

3) die Nutzung, Gestaltung und Befestigung der Straßen, Wege und Freiflächen, die geprägt werden durch:

- die historischen Straßen- und Wegeführungen mit ihren unterschiedlichen Breiten und in der historischen Altstadt und der Vorstädte,
- die erhaltene Straßen- und Gehwegpflasterungen aus Natursteinmaterialien in unterschiedlichen Größen, je nach ihrer Funktion auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- die Hochborde, welche in den Hauptstraßenzügen die Gehwege von den Fahrbahnen abgrenzen, in den Nebenwegen aber fehlen,
- die historische Gestaltung des Marktplatzes ohne Möblierung und mit einem Natursteinpflaster,
- die baumbestandene Grünfläche zwischen Rathaus und Marienkirche mit den erhaltenen Grabmalen als Zeugnissen des einst hier befindlichen Kirchhofs,
- die in den Schulhof der Melanchthon-Schule übergehende, teils baumbestandene Grünfläche südlich der Marienkirche, die ursprünglich ebenfalls Teil des Kirchhofs war,
- die Grünanlagen des zur Promenade umgestalteten Stadtwalls im Nordosten und Norden des historischen Stadtkerns,
- den Mühlgraben als Rest der Grabenanlage der mittelalterlichen Stadtbefestigung im Südwesten der Stadt,
- die aus Gärten bestehende Freifläche südlich des Schanzenwegs (zwischen Stadtmauer und Stadtpark) ebenfalls als Rest der Stadtbefestigung,
- die Gräben und Wege zwischen Schliebener Straße und Leipziger Straße, auch sie überliefern die Stadtbefestigung.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Absatz 3 Ziffer 3):

Die Stadt Herzberg wurde am Übergang über die Schwarze Elster, an einem wichtigen Ost-West-Handelsweg gegründet. Sie war im Süden, Osten und Norden von einer sumpfigen Niederung umgeben. Das regelmäßige Straßennaster entspricht dem vieler Stadtgründungen aus der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus. Zwar wird die Stadt 1254 erstmals urkundlich erwähnt, sie ist jedoch nachweislich älter, denn ihre Gründer, die einflussreichen Grafen von Brehna, ließen hier schon früher Münzen prägen. 1298 wird Herzberg als „oppidum“, 1391 als „civitas“ bezeichnet, erstmals ein Bürgermeister genannt und ein Salzhandelsprivileg verliehen. Herzberg verfügte über zwei Kirchen: den Vorgängerbau der um 1350 - 1450 aufgeführten Stadtkirche St. Marien und das Anfang des 13. Jahrhunderts gegründete Franziskaner-, später Augustinerkloster. Letzteres wurde nach einem Brand 1868 abgebrochen, doch ist sein Standort in der unregelmäßigen Parzellen- und Bebauungsstruktur des Innenblocks von Mauer- und Mönchstraße, Plan und Pfeiffergasse überliefert. Die

städtische Ordnung aus dem Jahr 1423 nennt ein Siechenhaus sowie ein Hospital zum Heiligen Geist, dessen Nachfolgebau in der Torgauer Straße 35 steht. Bereits 1411 existierte der bei diesem Hospital gelegene Friedhof.

Seit dem 14. Jahrhundert ist eine Stadtbefestigung nachweisbar, eine Stadtmauer sowie eine feldseitig anschließende Wall- und doppelte Grabenanlage. Vor der Stadtmauer verlief stadtsseitig ein Kommunikationsweg, der in den Straßenzügen An der Mauer und Mauerstraße überliefert ist. Je ein Tor sicherte den westlichen, bzw. den östlichen Stadtausgang an der Torgauer und an der Schliebener Straße. Ein kleinerer Durchlass befand sich am Ende der Badergasse. Ende des 16. Jahrhunderts erhielt die mittelalterliche Stadtbefestigung eine Schanze auf Höhe der Schliebener Straße, die im Namen und im Verlauf des Schanzenwegs und des Wegs An der Mauer überliefert ist. Die Nord- und Südpromenade und die Grünflächen zwischen Stadtmauer und Stadtpark im Südosten bestimmen als nahezu durchgehender Grünzug anstelle der einstigen Graben und Wallanlagen wesentlich das historische Ortsbild der Stadt Herzberg und stellen zusammen mit den Resten der Stadtmauer das wichtigste Zeugnis der einstigen Stadtbefestigung dar. Der mittelalterliche Wall, der im Bereich der Nordpromenade noch nahezu durchgehend erhalten ist, ist ein weiteres wesentliches Sachzeugnis der mittelalterlichen Stadtbefestigung, ebenso wie der Stadtmauerzug am Weg An der Mauer.

Im 15. und frühen 16. Jahrhundert erlebte Herzberg seine wirtschaftliche Blütezeit. 1474 zählte man 177 Bürger, darunter 93 brauberechtigte Großerben und 84 Kleinerben. 1510 lebten hier 222 Bürger. Bereits im 15. Jahrhundert bestanden im Westen und Osten entlang des Handelswegs langgestreckte Vorstädte (Schliebener bzw. Torgauer Vorstadt), die als eigene Gemeinschaften organisiert und dem Herzberger Rat unterstellt waren. 1474 wohnten 52 Bürger in beiden Vorstädten, 1510 waren es 54. 1483 wütete ein großer Stadtbrand in Herzberg. 1495 wurde ein zweiter Markt zugelassen. Das Wirtschaftsleben der Stadt bestimmen der Handel mit Salz und anderen Waren, aber auch Viehzucht und Ackerbau sowie die Tuchherstellung. Herzberger Tuchmacher verkauften ihre Erzeugnisse bis nach Westfalen, Bremen, Schwaben und in die Schweiz. In der Marienkirche hat die damalige große Bedeutung Herzbergs ihren steingewordenen Ausdruck gefunden. Sie wurde Mitte des 14. bis Mitte des 15. Jahrhundert erbaut, als eine an böhmischen Vorbildern orientierte, reich ausgestattete Stadtkirche.

Zum Bedeutungsverlust, der im 16. Jahrhundert einsetzte, trug der Aufschwung des unweit südwestlich gelegenen Torgau bei, das Residenzstadt der Kurfürsten von Sachsen geworden war. Auch wurde es von dem südöstlich gelegenen Wittenberg überflügelt, das Ende des 15. Jahrhundert Residenzstadt des sächsischen Kurfürsten Friedrichs des Weisen geworden war, der 1502 die Universität gegründet hatte, welche zum geistigen Zentrum der Reformation wurde. Im Pestjahr 1506 wurden Teile der Wittenberger Universität für kurze Zeit nach Herzberg verlegt. 1522 - 29 löste man im Zuge der Reformation das Augustinerkloster auf, 1529 wurde das Archidiakonat in eine protestantische Superintendentur umgewandelt. 1555 entstand in Herzberg eine der ersten evangelischen Lateinschulen des damaligen Kursachsens. Sie wurde 1559 um eine Mädchenschule ergänzt. 1548 und 1674 erhielt die Stadt die Privilegien zum Abhalten von zwei weiteren Märkten. Doch konnten sie dem Wirtschaftsleben nicht mehr langfristig zum Aufschwung verhelfen. Stadtbrände in den Jahren 1550 und 1600 sowie die Pest 1585, 1599 und 1637 hinterließen ihre Spuren. Dennoch ersetzte man das Rathaus 1592/93 durch den heutigen repräsentativen Neubau. Die verfallene Friedhofskapelle St. Katharinen am Ende der Torgauer Vorstadt wurde 1609 wieder aufgebaut.

Der Dreißigjährige Krieg hinterließ innerhalb der befestigten Stadt weniger Verwüstungen als in den unbefestigten Vorstädten. Kriegsschäden sowie die folgenden Teuerungen und Hungersnöte entvölkerten Herzberg, das 1697 noch 131 unbewohnte, im Verhältnis zu 241 bewohnten Häusern zählte und auch 1703 noch 127 wüste Hausstellen aufwies. 1723 folgte ein weiterer verheeren-

der Stadtbrand, dem die Hälfte aller innerhalb der Stadtbefestigung stehenden Häuser zum Opfer fiel. Eine wichtige städtebauliche Wiederaufbau-Maßnahme bestand in der Akzentuierung der Eckgebäude am Markt durch Mansarddächer, von denen Torgauer Straße 1 erhalten ist. Weitere vierzig Häuser brannten 1757 in der Badstraße, der Rosa-Luxemburg-Straße und auf der Südseite der Schliebener Straße ab. Noch 1799 zählte Herzberg 131 wüste Hausstellen.

Die Erhebung Herzbergs zur Kreisstadt des 1815 gegründeten, aus dem kursächsischen Amt Schweinitz hervorgegangenen preußischen Landkreis Schweinitz erfolgte am 18. Januar 1816. Ab 1818 erfolgte die Entfestigung der Kreisstadt. Die Wallanlagen trug man mit Ausnahme der Nordseite ab, der stadtseitige Graben wurde aufgefüllt. Um 1818/20 erfolgte der Abbruch des Schliebener Tors, 1824 der Reste des Torgauer Tors sowie eines großen Teils der Stadtmauer. Anstelle des geplanten Walls und des stadtseitigen verfüllten Grabens entstand die Südpromenade. Auf der Nordseite blieb der einstige Stadtwall zwischen dem einstigen Torgauer und dem ehemaligen Schliebener Tor weitgehend erhalten und wurde 1818 in eine baumbestandene „Promenade“ umgewandelt, die den Bürgern gleichermaßen zur Erholung wie zum sommerlichen Treffpunkt diente, weshalb hier auch das Schützenhaus errichtet wurde.

Obwohl sich die Einwohnerzahl von noch nicht 2.000 im Jahr 1816 auf 3874 im Jahr 1919 nahezu verdoppelte, wuchs Herzberg nicht wesentlich über die seit dem ausgehenden Mittelalter bebaute Stadtfläche hinaus, sondern erfuhr in erster Linie eine Verdichtung. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ersetzten moderne Wohn- und Geschäftshäuser manches Großerbenhaus an den Hauptstraßenzügen. Die Schliebener Straße erhielt zwischen der Einmündung der Ludwig-Jahn-Straße und der einstigen Stadtbefestigung ein spätklassizistisches Fassadenbild.

Den Grundriss des historischen Stadtkerns bestimmt der alte Handelsweg (Torgauer Straße - Markt - Schliebener Straße). Zum Markt weitet die Torgauer Straße auf. Hier wie auf dem südlich anschließenden Quartier, begrenzt von Rosa-Luxemburg-, Magister- und Kirchstraße entstanden alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen: Auf der Südseite des Markts das Rathaus, parallel dahinter die Marienkirche und seit dem 16. Jahrhundert, südlich der Kirche, am heutigen Schulstandort, die Stadtschule. Die wichtigsten Straßenzüge nach der Torgauer und der Schliebener Straße waren die Magisterstraße, wo die Lehrer und Geistlichen wohnten, die Mönchstraße, die zum Augustinerkloster führte und die Rosa-Luxemburg-Straße, an der die Stadtschule errichtet wurde. Mit ihrer platzartigen Aufweitung südlich der Kirche scheint sie auch als Handelsplatz in Ergänzung des Marktes gedient zu haben. Der Neumarkt ist dagegen später in ein bereits bestehendes Straßennetz eingefügt worden, wie sein zur Torgauer Straße hin schmaler werdender Grundriss zeigt, da hier zwei Parzellen für die Einmündung geopfert wurden. Die Ludwig-Jahn-Straße war ein untergeordneter Straßenzug, ebenso der im Innenblock zwischen Mönchstraße und Ludwig-Jahn-Straße liegende „Plan“, die Pfeiffergasse und die Klosterstraße. Auch prägen einige fußläufige Verbindungen den historischen Stadtgrundriss: Apothekergasse, Dürings Gässchen, Neumanns Gässchen sowie Huths Gässchen.

Jenseits der beiden Stadttore schlossen sich die Vorstädte längs des mittelalterlichen Handelswegs an Torgauer und Schliebener Straße an. Die Bebauung der Schliebener Vorstadt erfolgte beiderseits der Schliebener Straße. In der westlichen Torgauer Vorstadt war hingegen die Ausbildung zweier Nebenstraßen, der Schloss- und der Lugastraße möglich. An der Lapine, einem Bachlauf, wurden schon im Spätmittelalter das Heilig-Geist-Spital, die Katharinenkapelle und ein Friedhof eingerichtet, welche das Ende der Vorstadt bezeichnen.

Die befestigte Kernstadt war seit dem Mittelalter in vier Verwaltungsviertel gegliedert. Das erste Stadtviertel schloss die Torgauer Straße, den Neumarkt sowie beide Seiten der Mönchstraße und das Augustinerkloster ein. Es zählte bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhundert mit 34 brauberechtigte, 36 nicht brauberechtigte Häuser sowie 26 wüste Stellen in der Apothekergasse und beim Kloster. Das zweite Quartier umfasste die Nordseite der

Schliebener Straße, die Ludwig-Jahn-Straße, den „Plan“ und das Pfeiffergässchen, enthielt 15 brauberechtigte und 44 nicht brauberechtigte Häuser sowie 13 wüste Hausstellen. Das dritte Stadtviertel begann am Schliebener Tor, umfasste die Südseite der Schliebener Straße, die Ostseite der Rosa-Luxemburg-Straße, die Badstraße und drei Häuser am Standort der heutigen Melanchthonschule. Hier befanden sich 22 brau- und 23 nicht brauberechtigte Häuser sowie zwei wüste Hausstellen. Das vierte Stadtviertel schloss die Südseite der Torgauer Straße, die Westseite der Rosa-Luxemburg-Straße zwischen Magisterstraße und Stadtmauer sowie die Magister- und die Kirchstraße ein. Hier lagen 22 brau- und 38 nicht brauberechtigte Häuser und drei wüste Hausstellen. 1898 lösten straßenbezogene Hausnummern die durchgehende Grundstückszählung des Steuerkatasters ab.

Die Parzellengrößen und -gliederungen mit langen, in das Blockinnere, bzw. bis zur Stadtbefestigung reichenden Grundstücken überliefern die Verteilung der brauberechtigten Großerbenstellen auf die Hauptstraßenzüge sowie die der Kleinerbenstellen auf die untergeordneten Straßenzüge, zur Stadtbefestigung hin und in den Vorstädten. Darin dokumentiert sich bis heute ablesbar die alte soziale Ordnung der Stadt. Der große Markt und die zu ihm aufweitenden Straßenzüge sind zudem Zeugnisse des wichtigen Handelsplatzes, den Herzberg im Mittelalter bis in das 16. Jahrhundert hinein darstellte.

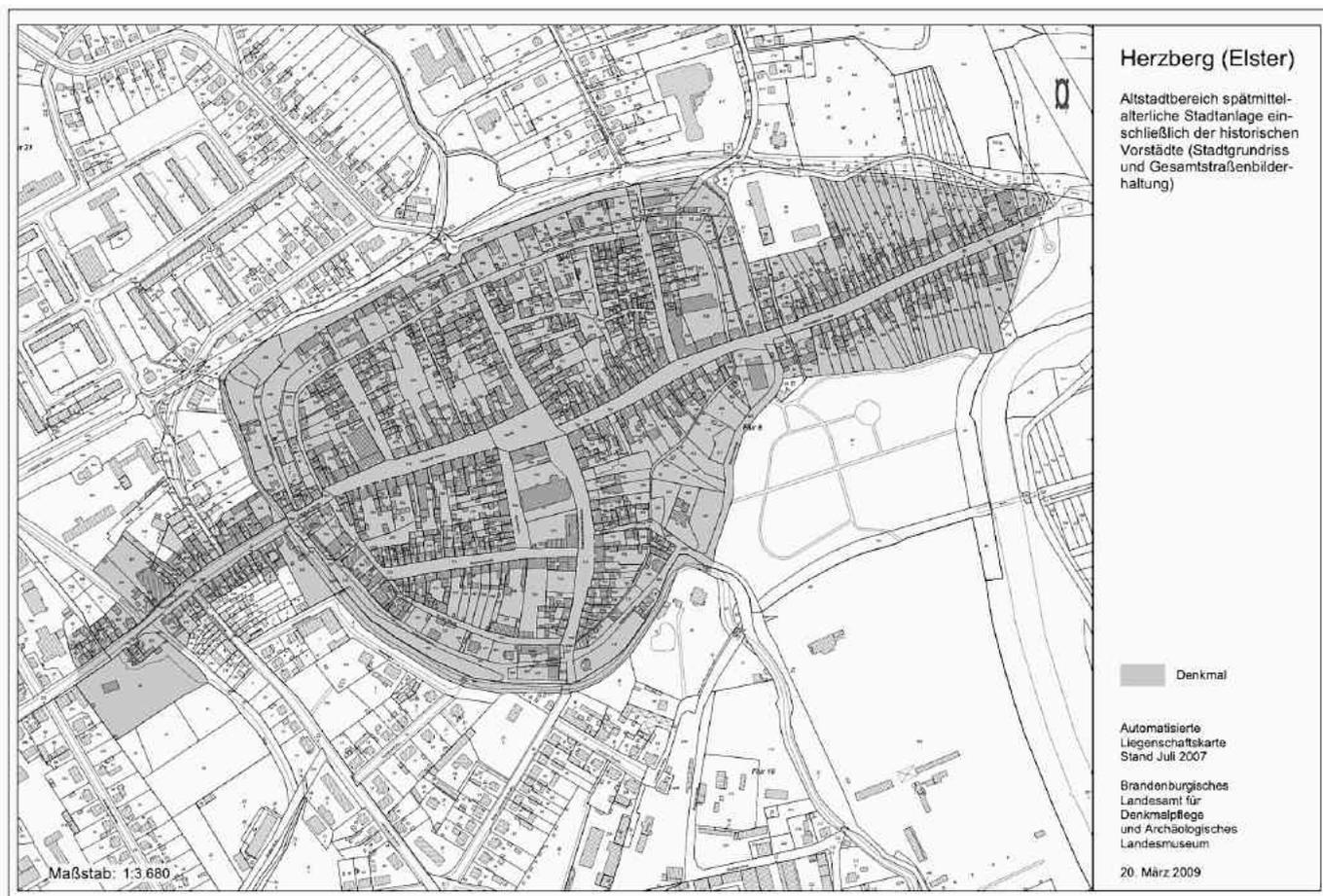
Vom mittelalterlichen Baubestand sind die Marienkirche und die Katharinenkapelle erhalten und vermögen einen Eindruck vom einstigen Wohlstand zu vermitteln. Das 1616 - 17 entstandene Rathaus, der älteste Profanbau der Stadt, setzt mit seinen eindrucksvollen Renaissancegiebeln den entscheidenden baulichen Akzent am Markt.

Das Straßenbild der historischen Kernstadt und der Vorstädte prägen Großerben- und Handwerkerhäuser, traufständige zweigeschossige Wohnhäuser mit Satteldach, die vor 1800 als Fachwerkbauten errichtet wurden. Sie erhielten später massive Fassaden vorgeblendet und wurden verputzt. Ausnahmen bilden die besonders repräsentativen Wohnhäuser Markt 3 und Torgauer Straße 7. Es sind massive Putzbauten des 18. Jahrhunderts. Die brauberechtigten Großerbenhäuser besitzen zumeist breite Tordurchfahrten. In einigen hatten sich Gasthöfe angesiedelt. Auf den rückwärtigen Flächen der Parzellen stehen Nebengebäude, die gewerblichen, aber auch landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Zumeist wird ein hinterer Teil als Gartenland genutzt. Ein besonderes Charakteristikum der Hofseiten bilden die Oberlauben verschiedener Wohnhäuser und einiger Nebengebäude. Die Einmündungen der fußläufigen Gassen und Straßenecken werden durch die Schopfwalme der Satteldächer betont. Das Kreishaus an der Schliebener und der Ludwig-Jahn-Straße sowie die umliegenden Wohnhäuser an der Schliebener Straße bezeugen hingegen den Wandel zur Kreisstadt. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden nunmehr auf einigen der alten Großerbengrundstücke zwei- und dreigeschossige Wohn- und Geschäftshäuser. Die Wohn- und Geschäftshäuser Torgauer Straße 2, 3, 4 wurden nach einem Brand 1883 neu aufgeführt. Auch die Torgauer Vorstadt ist von den Neubauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts geprägt. 1897 konnte das Kaiserliche Postamt in der Torgauer Straße 17 am Mühlgaben eröffnet werden. 1901 wurden die alte Mädchen- und Knabenschule durch einen Erweiterungsbau der 1861 errichteten Melanchthonschule an der Rosa-Luxemburg-Straße ersetzt.

Als Erholungs- und Grünzüge innerhalb der Stadt dienten seit ihrer Umgestaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die einstigen Stadtwälle sowie der einstige Friedhof der Marienkirche. Auch prägen die Garten- und Freiflächen der Parzellen das Innere der Quartiere und die äußeren Randbereiche der einstigen Vorstädte. Schließlich trägt neben historischem Grundriss, der vergleichsweise homogenen Bebauung auch die erhaltenen Natursteinpflasterungen der Straßen, Plätze und Gehwege maßgeblich zum geschlossenen historischen Erscheinungsbild Herzbergs bei.

Aus genannten Gründen kommt dem Denkmal **Altstadtbereich, spätmittelalterliche Stadnanlage einschließlich der historischen Vorstädte (Stadtgrundriss und Gesamtstraßenbild)** beträchtliche **stadt- und baugeschichtliche** sowie **städtebauliche Bedeutung** zu.

Anlage: Übersichtsplan



Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Hofmann, Sachgebietsleiterin der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 46-9101), gern zur Verfügung.

George
Amtsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

In entsprechender Anwendung des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung, hat die Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 20.02.2009, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

1.	Es betragen:	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.365.800 EUR
	die Aufwendungen	1.351.040 EUR
	der Jahresgewinn	14.760 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	645.654 EUR
	die Ausgaben	645.654 EUR
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	150.000 EUR
2.4	die Verbandsumlage	51.000 EUR
Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:		
a)	Stadt Uebigau-Wahrenbrück	37.347,82 EUR

b) Gemeinde Tröbitz 8.554,35 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda 5.097,83 EUR
3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Winkel, den 20. April 2009

Nödn



Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 14. April 2009, Az.: 15.53.01.01/2009/ho, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt. Vorstehende Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.
Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Tw für das Jahr 2009

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV

für das Wirtschaftsjahr 2009

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 24.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan:	
	die Erträge	3.229.723 EUR
	die Aufwendungen	3.229.723 EUR
	das Jahresergebnis	0 EUR
1.2	im Vermögensplan:	
	die Einnahmen	1.342.181 EUR
	die Ausgaben	1.342.181 EUR
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite:	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen:	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite:	538.000 EUR
2.4	die Verbandsumlage:	44.296,00 EUR

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 4 Verbandssatzung:

Bad Liebenwerda	12.258,75 EUR
Elsterwerda	20.068,46 EUR
Röderland	5.313,20 EUR
Plessa	3.800,72 EUR
Hohenleipisch	2.854,87 EUR

Elsterwerda, den 31.03.2009

Dewitz

Verbandsvorsteher

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 24.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan:	
	die Erträge	6.301.242 EUR
	die Aufwendungen	6.301.242 EUR
	das Jahresergebnis	0 EUR
1.2	im Vermögensplan:	
	die Einnahmen	4.140.193 EUR
	die Ausgaben	4.140.193 EUR
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite:	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen:	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite:	1.050.000 EUR
2.4	die Verbandsumlage:	106.533,10 EUR

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 Verbandssatzung:

Bad Liebenwerda	85.175,10 EUR
-----------------	---------------

b) für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 4 Verbandssatzung:

Bad Liebenwerda	6.095,05 EUR
Elsterwerda	9.919,39 EUR
Röderland	2.349,83 EUR
Plessa	1.717,02 EUR
Hohenleipisch	1.276,71 EUR

Elsterwerda, den 31.03.2009

Dewitz

Verbandsvorsteher

Einsichtnahme in die Wirtschaftspläne 2009, Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser

Die Wirtschaftspläne Trink- und Abwasser 2009 wurden durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster mit den Schreiben vom 27.03.2009 genehmigt.

In die vorbenannten Wirtschaftspläne kann ganzjährig während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda Einsicht genommen werden.

Dewitz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

Bad Liebenwerda

Borstorfstraße

Hausnummer: 1, 14, 16, 18, 25, 35

Jahnstraße

Hausnummer: 3, 4

Friedrich-Naumann-Straße

Hausnummer: 3, 6, 12

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 24.10.2006 sind die Anschlussnehmer (in der Regel die Grundstückseigentümer) verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der envia AQUA GmbH, der Mitarbeiter Herr Feige (Tel.-Nr. 03533 - 48 94 26) zur Verfügung.

Dewitz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 21. April 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2006

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2006 fest und beschließt den Verlust von 225.220,90 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2006

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Verbandsvorsteher für das Jahr 2006.

Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2007

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2007 fest und beschließt den Verlust von 201.047,47 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2007

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Verbandsvorsteher für das Jahr 2007.

Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzuschlagen, die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner mbH, Potsdam, Behlerstraße 33a zu übertragen.

Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2009.

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung).

Beschluss über die Trinkwasserkostenerstattungssatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Kostenerstattung in der Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung).

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlagen.

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse.

Beschluss zum Abwasserüberleitungsvertrag zwischen dem TAZV Crinitz und Umgebung und dem WAV Westniederlausitz

a) Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hebt ihren Beschluss vom 13. November 2008 über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz und dem TAZV Crinitz und Umgebung über die Übergabe des in den zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des TAZV Crinitz und Umgebung gesammelten Schmutzwassers an den WAV Westniederlausitz zur Reinigung und schadlosen Beseitigung auf.

b) Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz und dem TAZV Crinitz und Umgebung über die Übergabe des in den zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des TAZV Crinitz und Umgebung gesammelten Schmutzwassers an den WAV Westniederlausitz zur Reinigung und schadlosen Beseitigung.

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 21.04.2009 diese 1. Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung vom 19.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Satzungstextes

1.

In § 2 wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsanlagen, Behälter, Messstellen usw. sowie der Wasserzähler; die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient. Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.“

2.

In § 2 wird Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

4. „Hausanschluss:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzähler-einbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

Zum Hausanschluss gehört jedoch die Wasserzählanlage. Die Wasserzählanlage besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken.

3.

In § 13 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussberechtigten;
2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussberechtigten eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. eine Erklärung des Anschlussberechtigten, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenober-

fläche nach Maßgabe der Trinkwasserkostenerstattungssatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten;

6. im Falle des § 3 Absatz 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.“

4.

§ In 13 Absatz wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussberechtigten bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlüsse auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten stehen im Eigentum des Anschlussberechtigten. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den Zweckverband oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.“

5.

In § 23 Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 21. April 2009

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Kostenerstattung in der Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 21.04.2009 diese Trinkwasserkostenerstattungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Kostenerstattungsanspruch |
| § 3 | Kostenerstattungspflichtige |
| § 4 | Vorausleistungen |
| § 5 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 6 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 7 | Anzeigepflicht |
| § 8 | Datenverarbeitung |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 10 | Sprachform |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe der Trinkwassersatzung eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses eine Kostenerstattung.

§ 2**Kostenerstattungsanspruch**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.

(2) Kosten der außerplanmäßigen Auswechslung von Wasserzählern wegen Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung (z. B. mechanische Beschädigung oder unzureichende Frostsicherung) sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3**Kostenerstattungspflichtige**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Vorausleistungen**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Der § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

§ 5**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6**Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 7**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband zulässig.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 10**Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Crinitz, den 21. April 2009

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwassersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 21.04.2009 diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung vom 05.12.2002 beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Satzungstextes**

1.

In § 2 wird Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Haus- oder Grundstücksanschluss:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Entwässerungsanlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Hausanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckleitung endet der Hausanschluss mit dem Sammelbehälter der Hauspumpstation, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Der Grundstücksanschluss ist der im öffentlichen Bereich liegende Teil des Hausanschlusses.“

2.

In § 13 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Lage des Haus- oder Grundstücksanschlusses bestimmt der Zweckverband. Zwischen seinem Endpunkt (Kontrollschacht, Reinigungskasten, Hauspumpwerk) und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 21. April 2009

*Dirk Gebhard**Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher***1. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 21.04.2009 diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse vom 24.05.2005 beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Satzungstextes**

1.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Allgemeines

Auf der Grundlage von § 14 Absatz der Schmutzwassersatzung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung Beseitigung und Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gemäß § 2 Ziffer 6 der Schmutzwassersatzung.“

2.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Grundsatz

Der Kostenersatz bemisst sich nach den dem Zweckverband tatsächlich entstandenen Kosten.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 21. April 2009

*Dirk Gebhard**Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher***Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2006**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 21. April 2009 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2006 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 225.220,90 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung zudem beschlossen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2006 zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV bekannt gegeben

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 4. Mai bis einschließlich 11. Mai 2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 22. April 2009

*Dirk Gebhard**Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher***Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2007**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 21. April 2009 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2007 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 201.047,47 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

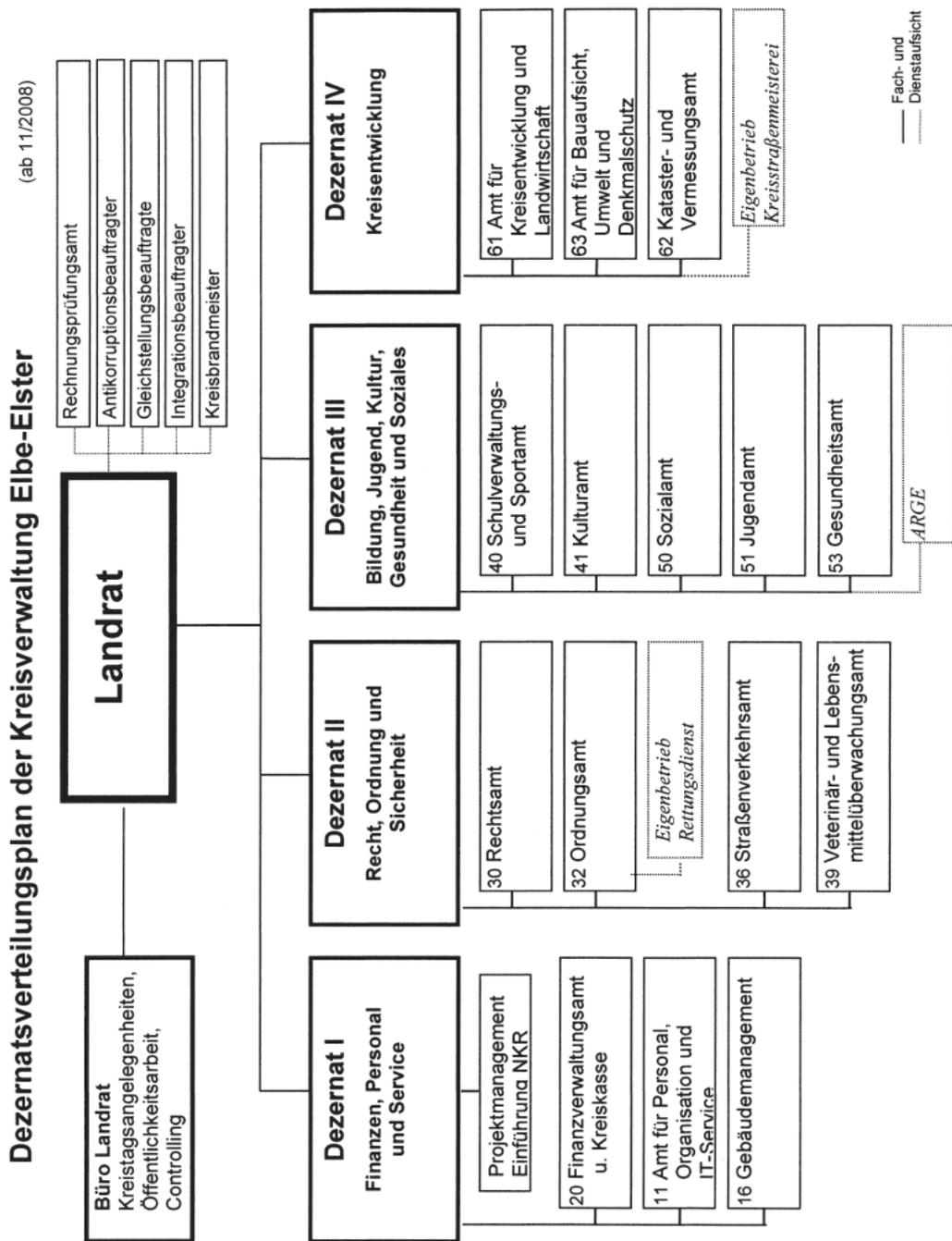
In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung zudem beschlossen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2007 zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 4. Mai bis einschließlich 11. Mai 2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 22. April 2009

*Dirk Gebhard**Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14

- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>

E-Mail: Amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag:

Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15,
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.